

**Synopse zur Zusammenführung und Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft**

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Inhaltsverzeichnis StuO</p> <p>I. Allgemeiner Teil            § 1 Geltungsbereich            § 2 Beschreibung des Studiengangs            § 3 Studienziele            § 4 Berufliche Tätigkeitsfelder            § 5 Zugangsvoraussetzungen            § 6 Studienbeginn            § 7 Auslandsstudium            § 8 Studienberatung            § 9 Berufspraktikum            § 10 Module und Modulliste            § 11 Lehrveranstaltungsarten            § 12 Nachweise über Studienleistungen</p> <p>II. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums            § 13 Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums</p> <p>III. Schlussbestimmungen            § 14 Inkrafttreten und Übergangsregelung</p> <p>Anhang I: Beispielhafter Studienverlaufsplan            Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft (graphisch)            Anhang II: Beispielhafter Studienverlaufsplan            Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft (tabellarisch)</p> <p>Anhang I: Studienverlaufsplan            Anhang II: Modulliste</p> <p>Inhaltsverzeichnis PO</p> <p>§ 1 Geltungsbereich            § 2 Zweck der Bachelorprüfung            § 3 Akademischer Grad            § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit            § 5 Umfang, Art und Bewertung der Bachelorprüfung            § 6 Bachelorarbeit            § 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung</p> <p>Anhang I: Modulliste</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Allgemeiner Teil            § 1 Geltungsbereich</p> <p>II. Studienziele            § 2 Beschreibung des Studiengangs            § 3 Studienziele            § 4 Berufliche Tätigkeitsfelder</p> <p>III. Studienorganisation            § 5 Zugangsvoraussetzungen            § 6 Studienbeginn            § 7 Auslandsstudium            § 8 Studienberatung            § 9 Berufspraktikum            § 10 Studienverlaufsplan und Modulliste            § 11 Lehrveranstaltungsarten            § 12 Nachweise über Studienleistungen            § 13 Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums</p> <p>IV. Prüfungsrelevante Regelungen</p> <p>§ 14 Zweck der Bachelorprüfung</p> <p>§ 15 Akademischer Grad            § 16 Umfang, Art und Bewertung der Bachelorprüfung            § 17 Bachelorarbeit            § 18 Inkrafttreten und Übergangsregelung</p> <p>Anhang I: Studienverlaufsplan            Anhang II: Modulliste</p>	<p>Aktualisierung und Zusammenführung von StuO und PO im Vorgriff auf die AllgStuPO</p>

**Studienordnung**

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung und der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft an der Technischen Universität Berlin.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese fachspezifische <b>Studien- und Prüfungsordnung</b> gilt zusammen mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils geltenden Fassung für alle in dem Bachelorstudiengang „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ Immatrikulierten.</p>	<p>Anpassung wegen Zusammenführung von StuO und PO</p>
<p>§ 6 Studienbeginn</p> <p>Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester angelegt. Die Aufnahme eines Studiums wird daher zum Wintersemester empfohlen. Sofern eine Aufnahme zum Sommersemester möglich ist, müssen die Studierenden durch besonders sorgfältige Planung des Studiums darauf achten, dass keine Verzögerung des Studiums auftritt.</p>	<p>§ 6 Studienbeginn</p> <p>Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester angelegt.</p>	<p>Kürzung, da es nur eine Zulassung im Wintersemester gibt.</p>
<p>§ 7 Auslandsstudium</p>	<p>§ 7 Auslandsstudium</p>	

	<p>Neuer Absatz: <b>(2) Ein speziell für diesen Studiengang entwickelter einjähriger Auslandsaufenthalt besteht mit den Partnerhochschulen Escuela Politécnica Nacional in Quito in Ecuador, sowie der Universidad Católica de Temuco in Temuco in Chile und der Princess Sumaya University of Technology in Amman in Jordanien.</b></p>	<p>Einführung eines neuen Absatzes zu einem integrierten Auslandsjahr; Begründung für die Erweiterung von 6 auf 8 Semester Regelstudienzeit</p>
<p>§ 9 Berufspraktikum</p> <p>(1) Für den Abschluss des Studienganges ist der Nachweis über ein Berufspraktikum von mindestens 12 Wochen zu erbringen. Das Berufspraktikum ist spätestens bei der Meldung zur letzten Bachelorprüfung nachzuweisen.</p>	<p>§ 9 Berufspraktikum</p> <p>(1) Für den Abschluss des Studienganges ist der Nachweis über ein Berufspraktikum von mindestens <b>8 Wochen</b> zu erbringen. Das Berufspraktikum ist spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfung der Bachelorprüfung nachzuweisen.</p> <p>(2) Neuer letzter Satz hinzugefügt: <b>Näheres regelt die vom Fakultätsrat beschlossene Praktikumsrichtlinie.</b></p>	<p>Reduzierung von 12 auf 8 Wochen, da es 6 Leistungspunkte gibt.</p> <p>Expliziter Verweis auf die Praktikumsrichtlinie</p>
<p>§ 10 Module und Modulliste</p> <p>(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und festgelegte Qualifizierungsziele haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für eine/n Studierende/n. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.</p> <p>(2) Beispielhafte Studienverlaufspläne, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, sind in den Anhängen I und II dieser Studienordnung dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen erläutert. Ein und dieselbe Lehrveranstaltung darf nicht in mehreren Modulen angerechnet werden.</p> <p>(3) Der Fakultätsrat der Fakultät II kann einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls aus- tauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann darüber hinaus Module in den Wahlpflichtbereich der Modulliste aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele nach § 3 der Studienordnung zu erlangen.</p> <p>(4) Die aktuell gültige Fassung der Modulliste (Anhang I der Prüfungsordnung) wird vom Fakultätsrat der Fakultät II beschlossen und zusammen mit der jeweils aktuellen Fassung der Modulbeschreibungen spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters mindestens im Internet veröffentlicht.</p>	<p>§ 10 Studienverlaufsplan und Modulliste</p> <p>(1) Ein beispielhafter Studienverlaufsplan, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist in Anhang I dargestellt.</p> <p>(2) Die aktuell gültige Fassung der Modulliste (Anhang II) wird vom Fakultätsrat der Fakultät II beschlossen und zusammen mit der jeweils aktuellen Fassung der Modulbeschreibungen spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters mindestens im Internet veröffentlicht.</p>	<p>Reduzierung, da in der geltenden AllgPO die entsprechenden Formulierungen bereits enthalten sind.</p>
<p>§ 11 Lehrveranstaltungsarten</p> <p>Die Qualifikationsziele können in verschiedenen Lehrveranstaltungsarten vermittelt werden, die ihrerseits Bestandteile von Modulen sind. Der/die für die Durchführung verantwortliche Lehrende gibt jeweils in der ersten Lehrveranstaltung eines Semesters den Studierenden einen Überblick über den Gesamtinhalt. Im folgenden werden die verschiedenen Lehrveranstaltungsarten beschrieben:</p> <p>1. Vorlesung (VL)</p>	<p>§ 11 Lehrveranstaltungsarten</p> <p>Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. Grundsätzlich erfordern alle Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium. An der TU Berlin werden insbesondere die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen angeboten, die sich an der Klassifizierung der KapVO orientieren.</p> <p>1. Vorlesung (VL)</p>	<p>Anpassung auf die Formulierung in der AllgStuPO</p>



<p>Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche. Im Rahmen von Exkursionen werden beispielsweise Industriebetriebe, Forschungseinrichtungen, Behörden sowie andere Hochschulen besucht.</p> <p>10. Kurs (KU) Ein Kurs ist eine über einen größeren Zeitraum (eine oder zwei Woche/n) zusammenhängend durchgeführte Lehrveranstaltung, die in der Regel feste Vorlesungstermine und freie Zeiträume für praktisches Arbeiten und zur Lösung von Aufgaben enthält.</p>	<p>Prüfers bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bearbeitet und im Rahmen eines Referats mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden. Charakteristisch ist die weitgehend selbständige und selbstorganisierende (Gruppen-)Arbeit der Studierenden.</p> <p>9. Exkursion (EX) Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.</p> <p>10. Kurs (KU) Ein Kurs dient dem Einüben und Trainieren praktischer Fähigkeiten.</p> <p>11. E-Learning-Angebote</p>	
--	---	--

<p>§ 13 Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft einschließlich der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium von einer/einem Studierenden, der/die sich ausschließlich dem Studium widmet, innerhalb dieser sechs Semester abgeschlossen werden kann. Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Davon entfallen 97 LP auf den a) Pflichtbereich, 47 LP auf den b) Wahlpflichtbereich, 18 LP auf den c) Freien Wahlbereich, 6 LP auf das Berufspraktikum und 12 LP auf die Bachelorarbeit.</p> <p>Pflichtbereich – 97 LP</p> <p>Aus den folgenden fachspezifischen Pflichtbereichen müssen von der Fakultät II Module im Umfang von insgesamt 97 LP angeboten und von den Studierenden eingebracht werden:</p> <p>aus dem Pflichtbereich Informatik: Computerorientierte Mathematik I/II 22 LP Einführung in die Numerische Mathematik 10 LP aus dem Pflichtbereich Informationsmanagement: Neue Medien in Forschung und Lehre 6 LP Wissenschaftliches Informationsmanagement 6 LP aus dem Pflichtbereich Mathematik: Mathematik für Physikerinnen und Physiker I/II 19 LP Mathematik für Physikerinnen und Physiker III 10 LP aus dem Pflichtbereich Naturwissenschaften: Experimentalphysik für Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 24 LP</p> <p>Wahlpflichtbereich – 47 LP</p> <p>Aus den folgenden fachspezifischen Wahlpflichtbereichen müssen von den Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 47 LP eingebracht werden:</p> <p>Wahlpflichtbereich Biologie, Wahlpflichtbereich Chemie, Wahlpflichtbereich Informatik, Wahlpflichtbereich Mathematik und Wahlpflichtbereich Physik</p>	<p>§ 13 Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ einschließlich der Bachelorarbeit beträgt <b>acht</b> Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium von einer/einem Studierenden, der/die sich ausschließlich dem Studium widmet, innerhalb dieser <b>acht</b> Semester abgeschlossen werden kann. Urlaubssemester werden, gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU), nicht angerechnet. Der Studienumfang beträgt <b>240 Leistungspunkte (LP)</b> nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Davon entfallen auf den <b>a) Pflichtbereich 108 LP, auf den b) Wahlpflichtbereich 66 LP, auf den c) Freien Wahlbereich 48 LP</b>, 6 LP auf das Berufspraktikum und 12 LP auf die Bachelorarbeit.</p> <p>a) Pflichtbereich – 108 LP</p> <p>Aus den folgenden fachspezifischen Pflichtbereichen müssen von der Fakultät II Module im Umfang von insgesamt 108 LP angeboten und von den Studierenden eingebracht werden:</p> <p>aus dem Pflichtbereich Informatik: Computerorientierte Mathematik I/II 22 LP aus dem Pflichtbereich Informationsmanagement: Neue Medien in Forschung und Lehre 6 LP Wissenschaftliches Informationsmanagement 6 LP aus dem Pflichtbereich Mathematik: Mathematik für Physikerinnen und Physiker I/II 19 LP Mathematik für Physikerinnen und Physiker III 10 LP Einführung in die Numerische Mathematik 10 LP aus dem Pflichtbereich Naturwissenschaften: Experimentalphysik für Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 24 LP Allgemeine Chemie 7 LP Molekülchemie der Hauptgruppenelemente 4 LP</p> <p>b) Wahlpflichtbereich – 66 LP</p> <p>Aus den folgenden fachspezifischen Wahlpflichtbereichen müssen von den Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von <b>66 LP</b> eingebracht werden:</p> <p>Wahlpflichtbereich Biologie, Wahlpflichtbereich Chemie, Wahlpflichtbereich Informatik, Wahlpflichtbereich Mathematik und Wahlpflichtbereich Physik</p>	<p>Anpassung auf Grund der Neuaufteilung</p> <p>Anpassung auf Grund der Neuaufteilung; insbesondere Ergänzung der Module Allgemeine Chemie und Molekülchemie der Hauptgruppenelemente</p> <p>Ergänzung und Erweiterung des Wahlpflichtbereichs; insbesondere Einführung des Wahlpflichtbereichs Technik</p>
--	--	---

<p>Wahlpflichtbereich Gesellschaft (maximal 6 LP) sowie mindestens ein Seminar aus einem der o.g. Wahlpflichtbereiche mit Vortrag (alleine oder in Kleingruppen).</p> <p>Freier Wahlbereich – 18 LP</p> <p>Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 LP frei zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums und Lehrveranstaltungen, die gesellschaftliche, soziale, Gender- und Diversityaspekte berücksichtigen, zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.</p> <p>(3) Neben den beispielhaften Studienverlaufsplänen (Anhänge I und II dieser Studienordnung) können Studierende einen individuellen Studienverlaufsplan zusammenstellen. Dieser muss dem vorgeschriebenen Umfang von 162 LP für Module aus den Bereichen a) bis c) entsprechen. Die individuellen Studienverlaufspläne müssen dem/der Mentor/in im Rahmen eines Beratungsgesprächs vorgestellt und bei Abweichen von den vorgegebenen Modulen aus den Bereichen a) und b) durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.</p>	<p><b>Wahlpflichtbereich Technik</b></p> <p>Wahlpflichtbereich Gesellschaft (<b>maximal 12 LP</b>) sowie mindestens ein Seminar aus einem der o.g. Wahlpflichtbereiche mit Vortrag (alleine oder in Kleingruppen).</p> <p>c) Freier Wahlbereich – <b>48 LP</b></p> <p>Es sind Wahlmodule im Umfang von <b>48 LP</b> frei zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums und Lehrveranstaltungen, die gesellschaftliche, soziale, Gender- und Diversityaspekte berücksichtigen, zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden. <b>Aus dem Freien Wahlbereich können für das Berufspraktikum bis zu 24 Leistungspunkte zusätzlich zu den 6 regulären Leistungspunkten angerechnet werden, wenn das Berufspraktikum ein Semester dauert.</b></p> <p>(3) Neben dem beispielhaften Studienverlaufsplan (Anhang I) können Studierende einen individuellen Studienverlaufsplan zusammenstellen. Dieser muss dem vorgeschriebenen Umfang von <b>222 LP</b> für Module aus den Bereichen a) bis c) entsprechen. Die individuellen Studienverlaufspläne müssen dem/der Mentor/in im Rahmen eines Beratungsgesprächs vorgestellt und bei Abweichen von den vorgegebenen Modulen aus den Bereichen a) und b) durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.</p>	<p>Erweiterung des Freien Wahlbereichs um 30 LP</p>
--	---	---

**Prüfungsordnung**

<p>§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit</p> <p>(1) Das Bachelorstudium der „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ gliedert sich in Module und wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen.</p> <p>(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit. Prüfungsinhalte werden in den dazugehörigen Lehrveranstaltungen behandelt und sollen den Rahmen dieser Lehrveranstaltungen nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind die Themen zur Bachelorarbeit.</p> <p>(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines studienbegleitenden Berufspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Urlaubssemester werden, gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU), nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).</p> <p>(4) Der Prüfungsanspruch bleibt nach Exmatrikulation grundsätzlich drei Jahre bestehen, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.</p>		<p>Kann komplett gestrichen auf Grund der Zusammenlegung von StuO und PO gestrichen werden.</p>
---	--	---

§ 5 Umfang, Art und Bewertung der Bachelorprüfung	§ 16 Umfang, Art und Bewertung der Bachelorprüfung	Anpassung auf die neue Struktur des
---	--	-------------------------------------

<p>(2) Die Bachelorprüfung besteht aus dem mindestens 12-wöchigen Berufspraktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten (LP), der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP und den Modulprüfungen der aufgeführten Module in der Modulliste (Anhang I dieser Prüfungsordnung) im Umfang von mindestens 162 LP in den Bereichen: Pflichtbereich 97 LP Wahlpflichtbereich 47 LP Freier Wahlbereich 18 LP. Näheres regelt § 13 der Studienordnung.</p> <p>(4) Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 47 LP aus dem im Anhang I definierten Fächerkatalog zu belegen.</p> <p>(5) Im Freien Wahlbereich sind Module bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 LP aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie aus dem Angebot anderer als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes zu belegen. Mit der Anmeldung zur Prüfung in einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung im Freien Wahlbereich wird dieses Bestandteil der Bachelorprüfung.</p> <p>(6) Sollen im Wahlpflicht- und Freien Wahlbereich Module im höheren Umfang als die jeweils angegebenen Leistungspunktzahlen eingebracht werden, kann der Prüfungsausschuss eine Verschiebung von bis zu 3 Leistungspunkten zwischen diesen beiden Bereichen genehmigen.</p> <p>(7) Bei Einverständnis von Studierenden und Lehrenden können die Modulprüfungen von zwei thematisch zusammenhängenden Modulen an einem gemeinsamen Termin abgelegt werden.</p> <p>(8) Eine Übersicht über das Bachelorstudium geben die Anhänge I und II der Studienordnung.</p>	<p>(2) Die Bachelorprüfung besteht aus dem mindestens 8-wöchigen Berufspraktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten (LP), der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP und den Modulprüfungen der aufgeführten Module in der Modulliste (Anhang I) im Umfang von mindestens <b>222 LP</b>: <b>a) Pflichtbereich 108 LP</b> <b>b) Wahlpflichtbereich 66 LP</b> <b>c) Freier Wahlbereich 48 LP.</b> Näheres regelt § 13.</p> <p>(4) Sollen im Wahlpflicht- und Freien Wahlbereich Module im höheren Umfang als die jeweils angegebenen Leistungspunktzahlen eingebracht werden, kann der Prüfungsausschuss eine Verschiebung von bis zu 3 Leistungspunkten zwischen diesen beiden Bereichen genehmigen.</p> <p>(5) Bei Einverständnis von Studierenden und Lehrenden können die Modulprüfungen von thematisch zusammenhängenden Modulen an einem gemeinsamen Termin abgelegt werden.</p> <p>(6) Eine Übersicht über das Bachelorstudium gibt der Anhang I.</p> <p>(7) Der Prüfungsanspruch bleibt nach Exmatrikulation grundsätzlich drei Jahre bestehen, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.</p>	<p>Studiengang</p>
<p>§ 6 Bachelorarbeit</p> <p>(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden, die Regelungen über den/die Betreuer/in bleiben unberührt. In der Bachelorarbeit soll der/die Kandidat/in zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Gebiet der Naturwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>(2) Die Bachelorarbeit kann studienbegleitend durchgeführt werden, und wird in der Regel im 6. Fachsemester angefertigt. Der Aufwand für die Bachelorarbeit, die innerhalb von fünf Monaten anzufertigen ist, wird mit 360 Arbeitsstunden angesetzt. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist von dem/der Kandidat/in an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu richten und wird von dieser dem/der Betreuer/in zugestellt. Dabei hat der/die Kandidat/in das Recht, Themengebiet sowie Betreuer/in vorzuschlagen.</p>	<p>§ 17 Bachelorarbeit</p> <p>(1) Die Bachelorarbeit kann studienbegleitend durchgeführt werden, und wird in der Regel im 8. Fachsemester angefertigt. Der Aufwand für die Bachelorarbeit, die innerhalb von fünf Monaten anzufertigen ist, hat einen Bearbeitungsumfang von 12 LP.</p> <p>(2) Der/die Betreuer/in muss Professor/in und an der Ausbildung im Bachelorstudiengang „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ beteiligt sowie prüfungsberechtigt sein. Für das Durchführen der Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Als zweite/r Gutachter/in kann auch eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der TU Berlin, anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen mit der Bewertung beauftragt werden.</p>	<p>Reduzierung durch entsprechende Regelungen in der geltenden AllgPO</p>

(3) Der/die Betreuer/in muss Professor/in und an der Ausbildung im Bachelorstudiengang „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ beteiligt sowie prüfungsberechtigt sein. Für das Durchführen der Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem/der Betreuer/in der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach dem Festlegen der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit dem/der Kandidat/in zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet bei der Vergabe der Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass sie von dem/der Kandidat/in innerhalb des in Absatz 2 angegebenen Bearbeitungsaufwandes selbständig unter Anwenden wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Aufgabenstellung der Arbeit ist dazu nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse zu untergliedern. Der/die Betreuer/in ist von dem/der Kandidat/in regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.

(6) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn im ersten Versuch von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann auf begründeten Antrag des/der Kandidaten/-in nach Anhörung des/der Betreuers/-in durch den Prüfungsausschuss einmalig um einen Monat verlängert werden. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft, Kandidat/in als alleinerziehender Elternteil o. ü.) kann eine weitere angemessene Verlängerung gewährt werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung des/der Betreuer/in kann sie in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Zusätzlich ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung des/der Kandidat/in darüber zu versehen, dass er/sie die Bachelorarbeit eigenhändig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet bei der Vergabe der Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass sie von dem/der Kandidat/in innerhalb des in Absatz 2 angegebenen Bearbeitungsaufwandes selbständig unter Anwenden wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Aufgabenstellung der Arbeit ist dazu nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse zu untergliedern. Der/die Betreuer/in ist von dem/der Kandidat/in regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.

(4) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann auf begründeten Antrag des/der Kandidaten/-in nach Anhörung des/der Betreuers/-in durch den Prüfungsausschuss einmalig um einen Monat verlängert werden. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft, Kandidat/in als alleinerziehender Elternteil o. ä.) kann eine weitere angemessene Verlängerung durch den Prüfungsausschuss gewährt werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung des/der Betreuer/in kann sie in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Zusätzlich ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(6) Die Bachelorarbeit ist von dem/der Betreuer/in sowie einem/einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachter/in gemäß AllgPO § 14 Absatz 2 zu bewerten. Als zweite/r Gutachter/in kann auch eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der TU Berlin, anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen mit der Bewertung beauftragt werden. Die Bewertungen gemäß AllgPO § 14 Absatz 2 nebst schriftlicher Begründung sollen innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugehen.

(10) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelorarbeit in zwei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabepunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit ist von dem/der Betreuer/in sowie einem/einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachter/in gemäß § 11 Absatz 1 AllgPO zu bewerten. Der/die zweite Gutachter/in wird auf Vorschlag des/der Kandidat/in vom Prüfungsausschuss bestimmt. Als zweite/r Gutachter/in kann auch eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der TU Berlin, anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen mit der Bewertung beauftragt werden. Die Bewertungen gemäß § 11 Absatz 1 AllgPO nebst schriftlicher Begründung sollen innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugehen. Bei unterschiedlicher, aber in beiden Fällen mindestens ausreichender Bewertung durch die Gutachter/innen wird die Note gemittelt. Wird die Arbeit von einem/einer Gutachter/in mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist vom Prüfungsausschuss ein/e weitere/r Gutachter/in zu bestellen. Die Mehrheit der Gutachtervoten entscheidet über die endgültige Bewertung.

(12) Die bewertete Bachelorarbeit bleibt beim Institut des/der Betreuer/in. Sie darf dem/der Verfasser/in nach Abschluss der Bachelorprüfung auf Antrag zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung gestellt werden. Sie ist mindestens drei Jahre lang aufzuheben.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft vom 21.01.2009 (AMBI: 8/2009) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung vom 21.01.2009 (AMBI: 8/2009) tritt spätestens nach Ablauf von acht Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

Um den im Wintersemester 2012/13 immatrikulierten Studierenden ausreichend Zeit für die Beendigung ihres Studiums nach den geltenden Regelungen zu geben, wird die Übergangsfrist mit spätestens 8 Semestern angegeben.